

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 7. August 1978

Kirchensteuerrecht. — Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung vom 15. Juni 1978. — Bekanntmachung der Neufassung der Kirchensteuerordnung vom 25. Juli 1978. — Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg (KiStO) in der Fassung vom 25. Juli 1978. — Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg (WOKiStV).

Nr. 108

Ord. 25. 7. 78

anderen Religionsgemeinschaft mit dem Sitz innerhalb des Landes übertragen.

**Kirchensteuerrecht**

Nachstehend veröffentlichen wir das im Erzbistum Freiburg geltende Kirchensteuerrecht:

- A. Die Neufassung des Kirchensteuergesetzes — KiStG — vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370),
- B. die Neufassung der Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg — KiStO — vom 25. Juli 1978,
- C. die Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg — WOKiStV — vom 8. März 1978.

**Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung vom 15. Juni 1978**

**ERSTER ABSCHNITT****Besteuerungsrecht, Steuerpflicht, Grundlagen der Besteuerung**

## § 1

*Besteuerungsrecht*

- (1) Die Kirchen, die anderen Religionsgemeinschaften und ihre örtlichen Gemeinden (Kirchengemeinden), die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können zur Deckung ihrer Bedürfnisse von ihren Angehörigen Steuern erheben. Sie üben das Besteuerungsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Steuerordnung aus.
- (2) Die Steuern werden von den Religionsgemeinschaften als Landeskirchensteuern und von den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuern erhoben. Die Ortskirchensteuern können für mehrere Kirchengemeinden von einer Gesamtkirchengemeinde (§ 24 Abs 3) erhoben werden.
- (3) Eine Religionsgemeinschaft kann die Ausübung des Besteuerungsrechts mit staatlicher Genehmigung einer

## § 2

*Steuerordnung*

- (1) Die Steuerordnung wird von der Religionsgemeinschaft erlassen und öffentlich bekanntgemacht. Sie bedarf der staatlichen Genehmigung.
- (2) Die Steuerordnung umfaßt insbesondere Vorschriften
  1. über die Zusammensetzung und die Wahl der Organe, die Steuerbeschlüsse fassen (Steuervertretungen), sowie die Grundzüge ihrer Geschäftsordnungen,
  2. über die Mitwirkung der Steuervertretung bei der Feststellung des Haushaltsplans und bei der Rechnungslegung sowie das Recht der Steuerpflichtigen auf Einsichtnahme in den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
  3. über die Vornahme der nach diesem Gesetz erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen sowie
  4. sonstige ergänzende Vorschriften zur Durchführung der Besteuerung.
- (3) Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, bleiben wirksam.

- (4) Änderungen und Ergänzungen von Bestimmungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 können in Kraft treten, wenn das Ministerium für Kultus und Sport nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung widerspricht.

## § 3

*Steuerpflicht*

- (1) Landeskirchensteuerpflichtig ist, wer der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört und in ihrem Bereich einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Wer landeskirchensteuerpflichtig ist, ist gegenüber derjenigen Kirchengemeinde ortskirchensteuerpflichtig, in der er seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei mehrfachem Wohnsitz darf die Belastung mit einer Steuer insgesamt

den Betrag nicht übersteigen, den der Steuerpflichtige bei Heranziehung an dem Wohnsitz mit der höchsten Steuerbelastung zu entrichten hätte. Das Nähere regelt die Steuerordnung.

(3) Die Steuerordnung kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 bestimmen, daß die Steuern aus den Grundsteuermeßbeträgen von der Kirchengemeinde erhoben werden, in der das Grundstück liegt.

#### § 4

##### *Beginn und Ende der Steuerpflicht*

Tatsachen, die die Steuerpflicht begründen oder beenden, werden mit dem Beginn des auf ihr Eintreten folgenden Monats wirksam.

#### § 5

##### *Steuerarten*

(1) Die Steuern können erhoben werden

1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer oder  
b) nach Maßgabe des Einkommens,
2. aus den Grundsteuermeßbeträgen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes),
3. aus den Grundsteuermeßbeträgen für Grundstücke (§ 3 Nr. 2 des Grundsteuergesetzes),
4. als Kirchgeld.

Für die Steuern nach den Nrn. 1 und 4 gilt die Einkommensteuer und nach den Nrn. 2 und 3 die Grundsteuer als Maßstabsteuer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Vor Berechnung der Steuer nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a ist die festgesetzte Einkommensteuer und die Jahreslohnsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen (Bemessungsgrundlage).

(3) Die Steuerordnung kann bestimmen, daß Steuern einer Art auf Steuern einer anderen Art anzurechnen sind. Die Steuer nach Absatz 1 Nr. 1 ist auf das Kirchgeld anzurechnen.

#### § 6

##### *Bemessungsgrundlagen*

(1) Die Steuern sind von den in der Person des Steuerpflichtigen gegebenen Bemessungsgrundlagen zu erheben.

(2) Wird die Bemessungsgrundlage für eine Personengemeinschaft, eine Personengesellschaft oder sonst für mehrere Personen festgesetzt, so ist die Kirchensteuer für den einzelnen Steuerpflichtigen aus seinem Anteil an der Bemessungsgrundlage zu berechnen. Wenn ein Anteil im staatlichen Besteuerungsverfahren nicht festgestellt wird, ist die Bemessungsgrundlage aufzuteilen

1. im Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a nach dem Verhältnis der Beträge, die sich ergeben, wenn die Beteiligten getrennt veranlagt würden,

2. im Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nach den Anteilen am Einheitswert des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, des Grundstücks oder, soweit kein Anteil daran festgestellt wird, des gemeinschaftlichen Vermögens, zu dem der Betrieb oder das Grundstück gehört.

Wenn nichts anderes nachgewiesen oder bekannt ist, sind gleiche Anteile anzunehmen.

(3) Werden Ehegatten, die derselben Religionsgemeinschaft angehören, zur Maßstabsteuer gemeinsam herangezogen, so wird bei der kirchlichen Besteuerung entsprechend verfahren. Die Ehegatten sind Gesamtschuldner. Satz 1 gilt nicht für das Kirchgeld.

(4) Gehören die Ehegatten verschiedenen steuererhebenden Religionsgemeinschaften an und werden sie zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so wird die Kirchensteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a für jeden Ehegatten von der Hälfte der Bemessungsgrundlage erhoben, wenn bei den beteiligten Religionsgemeinschaften darüber Einvernehmen besteht; dies gilt auch im Fall des gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs. Jeder Ehegatte haftet als Gesamtschuldner für die Steuerschuld des anderen Ehegatten.

#### § 7

##### *Erhebungszeitraum, Steuersatz*

(1) Die Steuern werden für das Kalenderjahr erhoben. Maßgebend sind die Bemessungsgrundlagen des Kalenderjahres. Die Steuerordnung kann bestimmen, daß die Bemessungsgrundlagen eines früheren Kalenderjahres maßgebend sein sollen. Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe.

(2) Die Steuern als Zuschlag zur Einkommensteuer und aus den Grundsteuermeßbeträgen werden nach einem Hundertsatz der Bemessungsgrundlage erhoben. Für diese Steuern kann die Steuerordnung Höchstbeträge festsetzen, den Verzicht auf die Erhebung von geringfügigen Beträgen bestimmen und zur Erhebung von Mindestbeträgen ermächtigen; bei der Steuer als Zuschlag zur Einkommensteuer können die Mindestbeträge auch dann erhoben werden, wenn Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, bei Anwendung des Hundertsatzes aber keine Kirchensteuer anfällt (Mindeststeuer).

(3) Die Steuer nach Maßgabe des Einkommens und das Kirchgeld werden durch die Steuerordnung näher geregelt. Das Kirchgeld kann auch in gestaffelten Sätzen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben werden.

#### § 8

##### *Entstehung und Erlöschen des Steueranspruchs*

Für die Entstehung und das Erlöschen von Steuer- und Erstattungsansprüchen gelten die Vorschriften über die

Maßstabsteuern sinngemäß. Im Fall des § 7 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer erhoben wird.

§ 9

*Landeskirchensteuerbeschuß*

(1) Die Landeskirchensteuervertretung beschließt die Art und die Höhe der zu erhebenden Landeskirchensteuern auf Grund jährlicher Haushaltspläne. Der Beschluß kann für zwei Kalenderjahre gefaßt werden.

(2) Der Beschluß über die Erhebung der Landeskirchensteuern bedarf der staatlichen Genehmigung. Er ist öffentlich bekanntzumachen.

(3) Liegt ein Steuerbeschuß nach Absatz 2 nicht vor, dürfen die Landeskirchensteuern bis zu sechs Monaten in der bisherigen Höhe vorläufig weiter erhoben werden.

(4) Die Religionsgemeinschaft übersendet dem Ministerium für Kultus und Sport jährlich eine Übersicht über die Verwendung der Steuern.

§ 10

*Ortskirchensteuerbeschuß*

(1) Die Ortskirchensteuervertretung beschließt über die Erhebung der Ortskirchensteuern. § 9 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend. Das Ministerium für Kultus und Sport bestimmt mit der Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses, unter welchen Voraussetzungen Ortskirchensteuerbeschlüsse als genehmigt gelten.

(2) Das Ministerium für Kultus und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit zur Genehmigung von Ortskirchensteuerbeschlüssen auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

**ZWEITER ABSCHNITT**

**Verwaltung durch die Religionsgemeinschaften**

§ 11

*Verfahren*

Die Kirchensteuern werden von den Religionsgemeinschaften und ihren Kirchengemeinden verwaltet, soweit die Verwaltung nicht nach § 16 den Gemeinden oder nach § 17 den Landesfinanzbehörden übertragen ist. Soweit sich aus diesem Gesetz und der Steuerordnung nichts anderes ergibt, sind dabei die für die Maßstabsteuern geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Der Achte Teil der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

§ 12

*Einheitliche Kirchensteuer*

Die Steuerordnung kann bestimmen, daß die Landeskirchensteuer und die Ortskirchensteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 jeweils zu einer einheitlichen Kirchensteuer

vereinigt werden. Für den Steuerbeschuß gilt § 9 entsprechend.

§ 13

*Mitwirkung von Staats- und Gemeindebehörden*

Die Staats- und Gemeindebehörden leisten den kirchlichen Behörden Amtshilfe zur Durchführung der Besteuerung und zur Aufstellung der Wählerlisten für die Steuervertretungen; sie erteilen insbesondere Auskünfte und gewähren Einsicht in ihre Akten.

§ 14

*Rechtsbehelfe*

(1) Gegen die in Kirchensteuersachen ergehenden Bescheide ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Klage kann erst erhoben werden, wenn der Bescheid von der in der Steuerordnung bestimmten kirchlichen Behörde in einem Widerspruchsverfahren gemäß den Vorschriften des 8. Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung nachgeprüft worden ist.

(2) Widerspruch und Klage können nicht darauf gestützt werden, die Einkommensteuer oder der Grundsteuermeßbetrag sei unrichtig festgesetzt worden.

§ 15

*Vollstreckung*

Die Steuern nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden von den Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften der Abgabenordnung, die Steuern nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 von den für die Vollstreckung der Gemeindesteuern zuständigen Behörden nach den dafür geltenden Vorschriften vollstreckt.

**DRITTER ABSCHNITT**

**Verwaltung durch die Gemeinden**

§ 16

(1) Die Religionsgemeinschaften und die Kirchengemeinden können die Verwaltung der Kirchensteuern durch Vereinbarung gegen angemessene Verwaltungskostenvergütung ganz oder teilweise auf die Gemeinden übertragen.

(2) Für die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Gemeinden gelten § 11, § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 15 zweiter Satzteil sinngemäß.

**VIERTER ABSCHNITT**

**Verwaltung durch die Landesfinanzbehörden**

§ 17

*Übertragung der Verwaltung*

(1) Auf Antrag der Religionsgemeinschaft kann das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Sport die Verwaltung der Kirchensteuern, die als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben werden, durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise den Landes-

finanzbehörden übertragen. Soweit die Kirchensteuern beim Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, gilt die Verwaltung als nach Satz 1 übertragen.

(2) Für die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Landesfinanzbehörden gelten die §§ 18 bis 23.

#### § 18

##### *Einheitliche Kirchensteuer*

Die Landeskirchensteuer und die Ortskirchensteuer werden zu einer einheitlichen Kirchensteuer vereinigt und nach einem für das Kalenderjahr einheitlichen Steuersatz erhoben. Für den Steuerbeschuß gilt § 9 entsprechend. § 7 Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung.

#### § 19

##### *Kircheneinkommensteuer*

(1) Die Kirchensteuer der Einkommensteuerpflichtigen wird zusammen mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben (Kircheneinkommensteuer). Die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Erhebung von Vorauszahlungen gelten entsprechend.

(2) Werden Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, wird die Kircheneinkommensteuer der Ehegatten in einem Betrag festgesetzt. Die Ehegatten sind Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn die Ehegatten verschiedenen Religionsgemeinschaften angehören, für die Kircheneinkommensteuer zu erheben ist. Die Steuer entfällt auf die Religionsgemeinschaften je zur Hälfte.

(4) Ist die Kircheneinkommensteuer nur von einem Ehegatten zu erheben, so ist dessen Anteil an der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage maßgebend. Die Anteile der Ehegatten an der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage bestimmen sich nach dem Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben.

(5) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn die für die Ehegatten geltenden Steuersätze voneinander abweichen. Die Steuer wird dann für jeden Ehegatten nach Absatz 4 erhoben.

#### § 20

##### *Kirchenlohnsteuer*

(1) Die Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen wird zusammen mit der Lohnsteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben (Kirchenlohnsteuer). Die Vorschriften über die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer und über die Haftung gelten entsprechend.

(2) Gehören Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, verschiedenen Religionsgemeinschaften an, für die Kir-

chenlohnsteuer zu erheben ist, entfällt die einbehaltene Kirchenlohnsteuer zur Hälfte auf die Religionsgemeinschaft des anderen Ehegatten.

(3) Wird ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, ist in entsprechender Anwendung der dafür geltenden Vorschriften auch die Kirchenlohnsteuer auszugleichen. Im Fall des gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs gilt § 19 sinngemäß.

#### § 21

##### *Verfahren*

(1) Auf das Verfahren einschließlich der Vollstreckung finden die für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften Anwendung. Wird die Zugehörigkeit zu der besteuerten Religionsgemeinschaft bestritten, ist diese vor der Entscheidung zu hören.

(2) Wird die Einkommensteuer gestundet, erlassen, niedergeschlagen oder die Vollziehung des Steuerbescheids ausgesetzt, erstreckt sich diese Maßnahme in dem entsprechenden Umfang auch auf die Kirchensteuer. Die Religionsgemeinschaften können darüber hinaus Kirchensteuer stunden, erlassen und erstatten.

(3) Die §§ 234, 235, 237 und 240 sowie der Achte Teil der Abgabenordnung finden auf die Kirchensteuer keine Anwendung.

#### § 22

##### *Betriebstättenbesteuerung*

(1) Das Finanzministerium kann im Interesse der gleichmäßigen Erhebung der Kirchenlohnsteuer auf Antrag einer Religionsgemeinschaft durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Kirchenlohnsteuer auch dann am Ort der Betriebstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts nach den für diesen geltenden Bestimmungen erhoben wird, wenn sich die Betriebstätte außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft befindet (Betriebstättenbesteuerung). Die Betriebstättenbesteuerung darf auf Antrag einer Religionsgemeinschaft mit Sitz außerhalb des Landes nur angeordnet werden, wenn die Gegenseitigkeit und die Erfüllung der Erstattungsansprüche gegen die Religionsgemeinschaft nach Absatz 2 gewährleistet sind. Soweit die Betriebstättenbesteuerung nach dem bisherigen Recht angeordnet war, gilt der Antrag nach Satz 1 als gestellt.

(2) Wird auf Grund der Betriebstättenbesteuerung eine höhere Kirchenlohnsteuer einbehalten, als am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Steuerpflichtigen zu erheben wäre, und wird der Unterschiedsbetrag nicht durch das Finanzamt erstattet, so kann der Steuerpflichtige die Erstattung von der Religionsgemeinschaft verlangen, der er angehört.

(3) Wird die Kirchenlohnsteuer in einer außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft gelegenen Betriebstätte nicht oder nicht in der für den Wohnsitz oder ge-

wöhnlichen Aufenthalt maßgebenden Höhe einbehalten und nicht vom Finanzamt nacherhoben, kann die Religionsgemeinschaft die Kirchensteuer nacherheben.

§ 23

*Erstattung der Verwaltungskosten*

Die Religionsgemeinschaften leisten eine angemessene Verwaltungskostenvergütung. Sie wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit der Religionsgemeinschaft festgesetzt.

FÜNFTER ABSCHNITT

**Sonstige Vorschriften**

§ 24

*Kirchengemeinden*

(1) Kirchengemeinden erlangen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Anerkennung des Ministeriums für Kultus und Sport. Die Kirchengemeinden bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren.

(2) Die Religionsgemeinschaften geben vor Änderungen in dem Bestand der Kirchengemeinden oder ihrer Abgrenzung den räumlich beteiligten unteren Verwaltungsbehörden Gelegenheit zur Äußerung. Die Änderungen sind dem Ministerium für Kultus und Sport mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen.

(3) Für Gesamtkirchengemeinden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 24 a

*Kirchenbezirke und kirchliche Bezirksverbände*

(1) Für die aus Zusammenschlüssen von Kirchengemeinden gebildeten Kirchenbezirke (Dekanatsbezirke) gilt § 24 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Verbänden einer Religionsgemeinschaft, die auf Grund kirchlicher Satzung aus mehreren Kirchenbezirken zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter kirchlicher Aufgaben gebildet werden (kirchliche Bezirksverbände), kann das Ministerium für Kultus und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck des Verbands überwiegend fällt, die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verleihen. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 25

*Vermögensverwaltung*

(1) Die Religionsgemeinschaften ordnen für sich und ihre Unterverbände, Anstalten und Stiftungen die rechtsgeschäftliche Vertretung sowie die Grundzüge des Rechts

der Wirtschaftsführung durch eigene Satzung. Die Satzung ist dem Ministerium für Kultus und Sport mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen.

(2) Bezüglich der rechtsgeschäftlichen Vertretung kann die Satzung erst in Kraft treten, wenn das Ministerium für Kultus und Sport nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung widerspricht.

(3) § 2 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 26

*Austritt aus einer Religionsgemeinschaft*

(1) Jeder hat das Recht, aus einer Religionsgemeinschaft durch eine Erklärung gegenüber dem für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Standesbeamten mit bürgerlicher Wirkung auszutreten. Die Erklärung ist persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie darf keine Bedingungen oder Zusätze enthalten. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft ist nicht erforderlich. Für Personen unter 14 Jahren richtet sich die Berechtigung zur Erklärung des Austritts nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939).

(2) Zur Niederschrift abgegebene Austrittserklärungen werden mit der Unterzeichnung der Niederschrift, in öffentlich beglaubigter Form eingereichte mit ihrem Eingang wirksam.

(3) Der Austritt ist dem Ausgetretenen zu bescheinigen und der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausgetretenen zuständigen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.

SECHSTER ABSCHNITT

**Schlußbestimmungen**

§ 27

*Genehmigung*

Soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde vorgesehen ist, erteilt das Ministerium für Kultus und Sport die nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigungen, in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 4, des § 7 Abs. 3 und des § 9 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 28

(aufgehoben)

§ 29

*Weltanschauungsgemeinschaften*

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, entsprechend.

§ 30

*Verwaltungsvorschriften*

Das Ministerium für Kultus und Sport, das Finanzministerium und das Innenministerium erlassen jeweils für ihren Geschäftsbereich die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 31

*Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft\*). Es ist erstmals für das Kalenderjahr 1970 anzuwenden. Für frühere Kalenderjahre werden die Steuern nach dem bisherigen Recht erhoben.

(2) In den Kalenderjahren 1970 und 1971 gilt für die Erhebung der Steuern nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 18 hinsichtlich der Höhe des Mindestbetrages (§ 7 Abs. 2) und des Kirchgeldes sowie für die Genehmigung und Veröffentlichung von Steuerbeschlüssen das bisherige Recht. Bei nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßten Steuerbeschlüssen gilt Satz 1 mit der Einschränkung, daß § 9, § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sowie § 18 Satz 2 und zum Zeitpunkt der Beschlußfassung nach diesem Gesetz als Steuerordnung erlassene Vorschriften Anwendung finden.

(3) Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft. Im besonderen werden aufgehoben:

1. im Land Baden-Württemberg

a) § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 des Gesetzes über die Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften des allgemeinen Abgabenrechts vom 27. Juni 1955 (GBl. S. 102), zuletzt geändert durch § 40 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 2. August 1966 (GBl. S. 165),

b) § 11 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gebiets von Landkreisen vom 22. April 1968 (GBl. S. 147);

2. in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Nordbaden

a) das württemberg-badische Gesetz Nr. 1044 zur Ergänzung des Badischen Landeskirchensteuergesetzes und des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 22. November 1949 (RegBl. S. 222),

b) das württemberg-badische Gesetz Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (RegBl. S. 3), geändert

\*) Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung vom 18. Dezember 1969 (GBl. 1970 S. 1) ist am 3. Januar 1970 in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus und Sport vom 15. 6. 1978 (GBl. S. 369) genannten Gesetzen.

durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Januar 1956 (GBl. S. 5),

c) das württemberg-badische Gesetz Nr. 587 über die Verwaltung von Kirchensteuern im Landesbezirk Württemberg vom 1. April 1952 (RegBl. S. 33), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Januar 1956 (GBl. S. 5);

3. in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern, ausgenommen die Landkreise Hechingen und Sigmaringen

a) § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 und 2, §§ 11 bis 47, § 65 Abs. 2 und 3, § 75 Abs. 2 bis 5, § 86 und § 86 a des württembergischen Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (RegBl. S. 93), zuletzt geändert im Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern durch das württemberg-hohenzollerische Dritte Änderungsgesetz zum Württembergischen Gesetz über die Kirchen vom 4. September 1951 (RegBl. S. 101) und im Regierungsbezirk Nordwürttemberg durch das württemberg-badische Gesetz Nr. 409 – Drittes Änderungsgesetz zum Württ. Gesetz über die Kirchen – vom 1. April 1952 (RegBl. S. 33),

b) die württembergische Verfügung des Justizministeriums über die Verrichtungen der Standesbeamten beim Austritt aus einer Kirche vom 31. März 1924 (RegBl. S. 239), geändert durch die Verordnung des Justizministeriums über die Verrichtungen der Standesbeamten beim Austritt aus einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts vom 9. August 1928 (RegBl. S. 305),

c) die württembergische Verordnung des Kultministeriums über die Kirchensteuern vom 21. März 1927 (RegBl. S. 119), geändert durch die Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der württembergischen Verordnung über die Kirchensteuern vom 5. April 1956 (GBl. S. 89),

d) § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 sowie die §§ 2, 4 und 7 der württembergischen Verordnung des Kultministeriums über die neueren Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 14. Juli 1928 (RegBl. S. 216),

e) das württembergische Gesetz über die Kirchensteuern vom 3. Juni 1937 (RegBl. S. 45);

4. in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden

a) das badische Landeskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 494), zuletzt geändert im Regierungsbezirk Südbaden durch das badische Landesgesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119) und im Regierungsbezirk Nordbaden durch das württemberg-badische Gesetz Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (RegBl. S. 3),

- b) das badische Ortskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert im Regierungsbezirk Südbaden durch das badische Landesgesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119) und im Regierungsbezirk Nordbaden durch das württemberg-badische Gesetz Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (RegBl. S. 3).
- c) die badische Katholische Landeskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 845), geändert durch die badische Verordnung vom 23. Juni 1925 über die Änderung der Katholischen Landeskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 173),
- d) die badische Katholische Ortskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 885), geändert durch die badische Verordnung vom 23. Juni 1925 über die Änderung der Katholischen Ortskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 174),
- e) die badische Evangelische Landeskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 923), zuletzt geändert durch die badische Verordnung vom 23. Juni 1925 über die Änderung der Evangelischen Landeskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 172),
- f) die badische Evangelische Ortskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 977), zuletzt geändert durch die badische Verordnung vom 23. Juni 1925 über die Änderung der Evangelischen Ortskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 173),
- g) die badische Verordnung zum Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 107), geändert im Regierungsbezirk Südbaden durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Ersten Vollzugsverordnung zum badischen Landeskirchensteuergesetz vom 12. Dezember 1955 (GBl. S. 271) und im Regierungsbezirk Nordbaden durch die Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Ersten Vollzugsverordnung zum badischen Landeskirchensteuergesetz vom 12. Dezember 1955 (GBl. S. 272),
- h) die badische Verordnung zum Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 108), geändert im Regierungsbezirk Südbaden durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Vollzugsverordnung zum badischen Ortskirchensteuergesetz vom 19. März 1956 (GBl. S. 71) und im Regierungsbezirk Nordbaden durch die Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Vollzugsverordnung zum badischen Ortskirchensteuergesetz vom 19. März 1956 (GBl. S. 78),
- i) die badische Israelitische Landeskirchensteuer-Verordnung vom 15. Juni 1923 (GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch die badische Verordnung über die Änderung der israelitischen Landeskirchensteuer-Verordnung und der israelitischen Ortskirchensteuer-Verordnung vom 5. November 1925 (GVBl. S. 329),
- k) die badische Israelitische Ortskirchensteuer-Verordnung vom 15. Juni 1923 (GVBl. S. 151), zuletzt geändert durch die badische Verordnung über die Änderung der israelitischen Landeskirchensteuer-Verordnung und der israelitischen Ortskirchensteuer-Verordnung vom 5. November 1925 (GVBl. S. 329),
- l) die badische Altkatholische Kirchensteuer-Verordnung vom 3. Juli 1923 (GVBl. S. 176), geändert durch die badische Verordnung über die Änderung der Altkatholischen Kirchensteuer-Verordnung vom 6. April 1925 (GVBl. S. 68),
- m) das badische Gesetz über die Verwaltung des Vermögens der Religionsgesellschaften (Kirchenvermögensgesetz) vom 7. April 1927 (GVBl. S. 97),
- n) die badische Zweite Verordnung zum Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes vom 22. März 1932 (GVBl. S. 72),
- o) die badische Verordnung über die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer vom 15. April 1936 (GVBl. S. 65);
5. im Regierungsbezirk Südbaden
- a) das badische Landesgesetz zur Ergänzung des Badischen Landeskirchensteuergesetzes und des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 28. Februar 1951 (GVBl. S. 48),
- b) das badische Landesgesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Januar 1956 (GBl. S. 5);
6. im Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern
- das württemberg-hohenzollerische Gesetz über die Verwaltung von Kirchensteuern im Lande Württemberg-Hohenzollern vom 8. April 1952 (RegBl. S. 32), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Januar 1956 (GBl. S. 5);
7. in den Landkreisen Hechingen und Sigmaringen
- a) das preußische Gesetz, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden vom 29. Mai 1903 (GS S. 182),

- b) das preußische Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie vom 14. Juli 1905 (GS. S. 277), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. März 1960 (GBl. S. 94),
- c) das preußische Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 (GS. S. 281), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. März 1960 (GBl. S. 94),
- d) das preußische Gesetz, betreffend die Erhebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche in Preußen vom 21. März 1906 (GS. S. 105),
- e) die preußische Verordnung über das Inkrafttreten von Gesetzen, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern vom 23. März 1906 (GS. S. 52),
- f) das preußische Gesetz, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (GS. 1921 S. 119),
- g) das preußische Staatsgesetz, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221),
- h) das preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (GS. S. 585),
- i) die preußische Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 zur Ausführung des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 594),
- k) die preußische Anordnung vom 24. Oktober 1924 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (GS. S. 732),
- l) die Anordnung des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betreffend die Veröffentlichungen der Regelung der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Verwaltungsgorgane durch die bischöflichen Behörden vom 20. Februar 1928 (GS. S. 12),
- m) das preußische Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts der evangelischen Landeskirchen vom 3. Mai 1929 (GS. S. 35),
- n) das preußische Gesetz zur Änderung des Kirchensteuer- und Umlagerechts der katholischen Kirche vom 3. Mai 1929 (GS. S. 43),

- o) das preußische Gesetz über die Kirchensteuer der Ledigen vom 6. Oktober 1936 (GS. S. 153),
- p) die preußische Verordnung vom 11. Dezember 1939 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (GS. S. 118),
- q) die preußische Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts der katholischen Kirche in Preußen vom 23. Juli 1940 (GS. S. 40),
- r) die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung der in den Landkreisen Hechingen und Sigmaringen geltenden Kirchensteuergesetze (Zuständigkeitsverordnung) vom 19. März 1956 (GBl. S. 72).

(4) Sofern in anderen Gesetzen auf die nach Absatz 3 außer Kraft tretenden Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung an ihre Stelle. Soweit die in Absatz 3 genannten Vorschriften für die Religionsgemeinschaften und ihre örtlichen Gemeinden Kostenfreiheit vorsehen, bleibt diese bestehen. Wo in Bestimmungen des badischen Gesetzes die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betreffend vom 26. April 1808 (RegBl. S. 462) das Kirchspiel genannt ist, treten an dessen Stelle die Kirchengemeinden, die zum Gebrauch der Baulichkeiten berechtigt sind.

(5) Der Bestand und die vorrangige Inanspruchnahme der nicht auf diesem Gesetz beruhenden Verpflichtungen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse bleiben unberührt.

#### Bekanntmachung der Neufassung der Kirchensteuerordnung vom 25. Juli 1978

Nachstehend wird der Wortlaut der Kirchensteuerordnung in der sich aus der

1. Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg (KiStO) vom 27. August 1971 (Amtsblatt 1971 S. 115),
2. Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung vom 27. Oktober 1977 (Amtsblatt 1978 S. 389)

ergebenden Fassung bekanntgemacht.

Freiburg im Breisgau, den 25. Juli 1978

*F Oskar Sailer*  
Erzbischof

**Kirchensteuerordnung  
der Erzdiözese Freiburg  
(KiStO)**

in der Fassung vom 25. Juli 1978

**§ 1**

**Besteuerungsrecht**

1) Die Erzdiözese Freiburg und ihre Kirchengemeinden erheben von ihren Angehörigen Kirchensteuern nach Maßgabe des Kirchensteuergesetzes und der Kirchensteuerordnung.

2) Die Kirchensteuern werden von der Erzdiözese als Landeskirchensteuer und von den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuer erhoben.

3) Das Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden, die zu einer Gesamtkirchengemeinde (§ 24 Abs. 3 KiStG) zusammengeschlossen sind, wird von dieser ausgeübt.

**§ 2**

**Steuerpflicht**

1) Landeskirchensteuerpflichtig ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört und im Bereich der Erzdiözese Freiburg einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2) Wer landeskirchensteuerpflichtig ist, ist gegenüber derjenigen Kirchengemeinde ortskirchensteuerpflichtig, in der er seinen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei mehrfachem Wohnsitz wird die Kirchensteuer von der für den Hauptwohnsitz zuständigen Kirchengemeinde erhoben.

3) Die Kirchengemeinden und die sonstigen zuständigen kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die Aufnahmen (gespendete Taufen), Wiederaufnahmen und Übertritte zur Katholischen Kirche den staatlichen oder kommunalen Behörden mitzuteilen.

**§ 3**

**Landeskirchensteuer, Ortskirchensteuer**

1) Die Landeskirchensteuer und die Ortskirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer werden als einheitliche Kirchensteuer erhoben. Das Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer wird auf die Erzdiözese, die Kirchengemeinden und den Ausgleichstock entsprechend dem Haushaltsplan der Erzdiözese aufgeteilt.

2) Die Kirchensteuern aus den Grundsteuermeßbeträgen werden als Ortskirchensteuer erhoben.

3) Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuern aus den Grundsteuermeßbeträgen sind die Meßbeträge insoweit, als die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe oder die Grundstücke im Bereich der Erzdiözese liegen.

4) Die Erhebung des Kirchgelds wird in einer besonderen Kirchgeldordnung geregelt.

**§ 4**

**Beschlußorgane**

1) Über die Erhebung der einheitlichen Kirchensteuer

beschließt die Kirchenstauvertretung der Erzdiözese Freiburg.

2) Über die Erhebung der Ortskirchensteuern beschließt die Ortskirchenstauvertretung.

**§ 5**

**Kirchenstauvertretung**

1) Mitglieder der Kirchenstauvertretung der Erzdiözese Freiburg sind:

a) der Generalvikar oder ein von ihm benannter Stellvertreter; im Fall der Sedisvakanz bestellt der Kapitularvikar einen Vertreter;

b) ein vom Erzbischof bestellter Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats aus dem Bereich der Vermögensverwaltung;

c) 9 amtierende Geistliche;

d) 26 nicht im Dienst der Erzdiözese stehende Laien;

e) 3 vom Erzbischof zu berufende Mitglieder.

2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 c) werden von den nach der Wahlordnung wahlberechtigten Geistlichen des jeweiligen Wahlbezirks gewählt. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 d) werden von den Pfarrgemeinderäten gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

3) Die Amtsdauer der Kirchenstauvertretung beträgt sechs Jahre und beginnt mit dem ersten Zusammentritt. Die Kirchenstauvertretung bleibt im Amt, bis die neue Kirchenstauvertretung zusammentritt.

4) Nach einer Neuwahl beruft der Erzbischof die erste Sitzung ein; er oder ein von ihm Beauftragter eröffnet die Sitzung und leitet sie bis zum Abschluß der Wahl des Vorsitzenden.

5) Die Kirchenstauvertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

6) Der Vorsitzende beruft die Kirchenstauvertretung zu den Tagungen ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, oder wenn der Generalvikar oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

7) Die Kirchenstauvertretung gibt sich im Einvernehmen mit dem Erzbischof ihre Geschäftsordnung.

**§ 6**

**Kirchenstauerausschuß**

1) Für die Dauer ihrer Amtszeit wählt die Kirchenstauvertretung aus ihrer Mitte einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Kirchenstauerausschuß, zu dem die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 a) und b) hinzutreten. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmt der Kirchenstauerausschuß selbst; zugleich bestellt er einen oder mehrere Berichterstatter für bestimmte Beratungsgegenstände.

2) Dem Kirchenstauerausschuß sind die für die Kirchenstauvertretung bestimmten Vorlagen zur Vorberatung zuzuleiten. Der Berichterstatter trägt das Ergeb-

nis der Beratungen vor und begründet die Anträge des Kirchensteuerausschusses.

3) Die Kirchensteuervertretung kann dem Kirchensteuerausschuß mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auch die Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten übertragen.

### § 7

#### Öffentlichkeit der Sitzungen

1) Die Sitzungen der Kirchensteuervertretung sind öffentlich. Durch Beschluß der Kirchensteuervertretung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

2) Die Beauftragten des Erzbischöflichen Ordinariats haben zu allen Sitzungen der Kirchensteuervertretung Zutritt. Sie müssen auf Verlangen gehört werden.

### § 8

#### Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung

1) Die Kirchensteuervertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie ist stets beschlußfähig, wenn sie zum zweiten Male mit derselben Tagesordnung eingeladen wird und auf diese Folge bei der Einberufung hingewiesen worden ist.

2) Zu einem Beschluß ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit diese Steuerordnung nicht anderes bestimmt.

3) Gegen Beschlüsse der Kirchensteuervertretung, die den Haushaltsplan betreffen, kann das Erzbischöfliche Ordinariat Einspruch einlegen. Der Einspruch kann noch während der Tagung, spätestens zwei Wochen danach, eingelegt werden. Wird dem während der Tagung erklärten Einspruch nicht oder nur teilweise stattgegeben und verbleibt das Erzbischöfliche Ordinariat bei seinem Einspruch, oder wird der Einspruch erst nach Beendigung der Tagung eingelegt, so ist binnen eines Monats nach Erklärung des Einspruchs eine nochmalige Beratung und Abstimmung erforderlich. Ein erneuter Beschluß, der den Einspruch ganz oder teilweise zurückweist, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

4) Der Vorsitzende leitet die ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse dem Erzbischof zu. Beschlüsse gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 KiStG legt der Erzbischof der zuständigen staatlichen Behörde zur Genehmigung vor.

### § 9

#### Haushaltsplan

Der Haushaltsplan der Erzdiözese wird im Entwurf vom Erzbischöflichen Ordinariat aufgestellt und der Kirchensteuervertretung zur Beratung und Beschlußfassung zugeleitet. Der Kirchensteuerausschuß kann anordnen, daß der Entwurf des Haushaltsplans vor der Beschlußfassung öffentlich aufzulegen ist.

### § 10

#### Steuerbeschluß, Jahresrechnung

1) Die Kirchensteuervertretung beschließt die Höhe der zu erhebenden Kirchensteuer für ein oder zwei Ka-

lenderjahre aufgrund der entsprechenden Haushaltspläne. Sie kann Mindestbeträge festsetzen.

2) Liegt ein Steuerbeschluß nicht vor, so wird die einheitliche Kirchensteuer bis zu sechs Monaten in der bisherigen Höhe vorläufig weiter erhoben.

3) Der vom Erzbischof im Einvernehmen mit der Kirchensteuervertretung errichtete Rechnungsprüfungsausschuß nimmt die von der Revision geprüfte Jahresrechnung entgegen und erstellt einen Bericht zur Vorlage an die Kirchensteuervertretung zwecks Feststellung der Jahresrechnung. Die Feststellung der Jahresrechnung obliegt der Kirchensteuervertretung. Die Jahresrechnung hat das Ergebnis der Kassen- und Haushaltsführung nachzuweisen.

4) Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, in den Diözesanhaushaltsplan und in die festgestellte Jahresrechnung innerhalb einer Auflegungsfrist von zwei Wochen im Dienstgebäude des Erzbischöflichen Ordinariats Einsicht zu nehmen. Ort und Zeit der Auflegung werden öffentlich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung kann bestimmt werden, bei welchen weiteren Dienststellen der Haushaltsplan aufgelegt wird.

### § 11

#### Öffentliche Bekanntmachungen

Die nach dem Kirchensteuergesetz erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen der Erzdiözese werden im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg vorgenommen.

Der Diözesanhaushaltsplan und die Jahresrechnung werden im Amtsblatt in zusammengefaßter Form veröffentlicht.

### § 12

#### Verwaltung der einheitlichen Kirchensteuer

1) Die Verwaltung der Kirchensteuern, die als Zuschlag zur Einkommen-(Lohn-)steuer erhoben werden, ist den Landesfinanzbehörden übertragen.

2) Zuständig im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes und § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 29. 3. 1966, GBl. S. 49\*, ist das Erzbischöfliche Ordinariat.

3) Über Anträge auf Stundung, Erlaß und Erstattung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KiStG entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

### § 13

#### Ortskirchensteuervertretung

1) Ortskirchensteuervertretung ist der Pfarrgemeinde- rat, in Gesamtkirchengemeinden der Gesamtstiftungsrat.

2) Für die Zusammensetzung und die Wahl des Pfarrgemeinderats als Ortskirchensteuervertretung sowie für dessen Geschäftsordnung gelten die Satzung, Wahlordnung und Rahmengeschäftsordnung für die Pfarrgemein-

\* § 3 AGFGO BW lautet:

Das Finanzgericht läßt in kirchenrechtlichen Abgabenangelegenheiten diejenige Religionsgesellschaft bei, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung als Abgabeberechtigter unmittelbar berührt werden.

deräte in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg bekanntgemachten Fassung.

#### § 14

##### Ortskirchensteuerbeschuß, Jahresrechnung

1) Die Kirchengemeinden können von dem Recht zur Erhebung der Ortskirchensteuern Gebrauch machen, soweit ihr Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer und die sonstigen eigenen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen und überörtlichen Bedarfs nicht ausreichen.

2) Der Pfarrgemeinderat beschließt über Art und Höhe der zu erhebenden Ortskirchensteuern (Steuerbeschuß) für ein oder zwei Kalenderjahre aufgrund der entsprechenden Haushaltspläne. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

3) Der bei der Umlegung des Steuerbedarfs auf die Summe der Grundsteuermeßbeträge sich ergebende Steuersatz wird auf einen vollen Vomhundertsatz aufgerundet. Wird der Steuerbeschuß für zwei Kalenderjahre gefaßt, so sind die Bemessungsgrundlagen des ersten Kalenderjahres auch für das zweite Kalenderjahr maßgebend.

4) Der Pfarrer oder sein nach kirchlichem Recht bestellter Vertreter kann gegen Beschlüsse des Pfarrgemeinderats, die den Haushaltsplan betreffen, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Beschlußfassung gegenüber dem Pfarrgemeinderat zu erklären. Spätestens vier Wochen nach Beschlußfassung ist erneut über die Angelegenheit zu beraten und zu beschließen. Dieser Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

5) Die Jahresrechnung der Kirchengemeinde hat das Ergebnis der Kassen- und Haushaltsführung nachzuweisen. Der Pfarrgemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung fest.

#### § 15

##### Stiftungsrat

1) Für die Dauer seiner Amtszeit bestellt der Pfarrgemeinderat einen Stiftungsrat. Das Nähere regelt § 9 Abs. 2 bis 5 der Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg.

2) Der Stiftungsrat hat die nach § 9 Abs. 1 der Pfarrgemeinderatssatzung zur Beschlußfassung durch den Pfarrgemeinderat bestimmten Vorlagen vorzubereiten.

#### § 16

##### Genehmigung des Haushaltsplans und des Steuerbeschlusses

1) Der Haushaltsplan und der Ortskirchensteuerbeschuß bedürfen der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats. Nach Anhörung des Kirchensteuerausschusses bestimmt das Erzbischöfliche Ordinariat, unter welchen Voraussetzungen der Haushaltsplan und der Steuerbeschuß als genehmigt gelten. Diese Entscheidung wird im Amtsblatt der Erzdiözese bekanntgemacht.

2) Eine gemäß § 10 Abs. 1 KiStG erforderliche staatliche Genehmigung eines Ortskirchensteuerbeschlusses wird vom Erzbischöflichen Ordinariat eingeholt.

#### § 17

##### Öffentliche Bekanntmachung, Auflegung

Der genehmigte Haushaltsplan und die festgestellte Jahresrechnung sind zwei Wochen lang zur Einsicht durch die Steuerpflichtigen aufzulegen. Der Steuerbeschuß sowie Ort und Zeit der Auflegung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung sind zuvor in den Gottesdiensten eines Sonntags einschließlich des Vorabends in allen zur Kirchengemeinde gehörenden Pfarr- und Filialkirchen und durch Anschlag an der Kirchentüre oder an der Anschlagtafel bekanntzumachen. In Gesamtkirchengemeinden kann eine zusätzliche Bekanntmachung erfolgen. Die ordnungsgemäße Bekanntmachung ist vom Stiftungsrat zu bestätigen.

#### § 18

##### Verwaltung der Ortskirchensteuer

1) Die Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinden verwaltet.

2) Die Festsetzung der Steuerschuld und die Erhebung obliegt dem vom Pfarrgemeinderat bestellten Kirchengemeinerechner; als solcher kann auch eine kirchliche Verrechnungsstelle bestellt werden. Auf die Erhebung von geringfügigen Beträgen wird verzichtet. Die Höhe dieser Beträge wird vom Erzbischöflichen Ordinariat festgesetzt und im Amtsblatt der Erzdiözese bekanntgemacht.

3) Dem Steuerpflichtigen wird ein schriftlicher Bescheid erteilt und verschlossen zugestellt. Der Bescheid muß den Namen des Steuerpflichtigen, die Höhe der Steuerschuld sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Ferner sollen daraus die Berechnung der Steuerschuld, ihre Fälligkeit sowie eine Zahlungsaufforderung und die Zahlungsweise ersichtlich sein.

4) Die Ortskirchensteuer ist jeweils am 15. Mai des Steuerjahres, bei späterer Zustellung des Steuerbescheids einen Monat nach Zustellung zur Zahlung fällig.

5) In Härtefällen kann der Stiftungsrat Ortskirchensteuern stunden oder erlassen.

#### § 19

##### Vollstreckung

1) Der Antrag auf Vollstreckung der Ortskirchensteuer ist bei der für die Vollstreckung der Gemeindesteuern zuständigen Behörde zu stellen. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bereich der für die Kirchensteuerpflicht maßgebende Wohnsitz des Steuerpflichtigen sich befindet. Der Antrag darf nur mit Zustimmung des Stiftungsrats gestellt werden. Mindestens zwei Wochen zuvor soll der Steuerpflichtige schriftlich in verschlossenem Briefumschlag gemahnt werden. Mahngebühren werden nicht erhoben.

2) Rückständige Kirchensteuern dürfen vom Stiftungsrat niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Vollstreckung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Vollstreckung außer Verhältnis zum beizutreibenden Betrag stehen.

## § 20

### Gesamtkirchengemeinden

1) Zur gemeinsamen Ausübung des Besteuerungsrechts und zur Erfüllung sonstiger gemeinsamer Aufgaben können sich mehrere Kirchengemeinden durch Beschluß ihrer Pfarrgemeinderäte zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammenschließen. Der Zusammenschluß bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats. Kommt in bürgerlichen Gemeinden mit mehreren Kirchengemeinden ein Zusammenschluß nicht zustande, so kann nach Anhörung der beteiligten Pfarrgemeinderäte durch Erzbischöfliche Verordnung eine Gesamtkirchengemeinde errichtet werden.

2) Die Gesamtkirchengemeinden regeln ihre Angelegenheiten durch Satzung. Die Satzung wird in einer gemeinsamen Versammlung aller beteiligten Pfarrgemeinderäte beschlossen. Zu einem Beschluß ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Satzungsänderungen ist der Gesamtstiftungsrat zuständig.

Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats. Kommt eine Satzung oder eine notwendige Änderung binnen angemessener Frist nicht zustande, so wird sie vom Erzbischöflichen Ordinariat nach Anhörung der beteiligten Pfarrgemeinderäte erlassen.

3) Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Steuerordnung finden auf die Gesamtkirchengemeinden sinngemäße Anwendung. Der Einspruch gemäß § 14 Abs. 4 kann nur von der Mehrheit der dem Gesamtstiftungsrat angehörenden Geistlichen eingelegt werden. Die dem Pfarrgemeinderat und dem Stiftungsrat nach dieser Steuerordnung zustehenden Befugnisse werden vom Gesamtstiftungsrat wahrgenommen. Durch die Satzung kann der Gesamtstiftungsrat aus seiner Mitte einen beschließenden Ausschuß bilden und ihm bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

4) Der Gesamtstiftungsrat wird durch die Stiftungsräte der Einzelkirchengemeinden gebildet. Die Höchstzahl der geistlichen Mitglieder im Gesamtstiftungsrat beträgt 10, die der Laienmitglieder 40. In Stadtdekanaten sind der Dekan und der Vorsitzende des Dekanatsrats unbeschadet der Höchstzahl von Amts wegen Mitglied des Gesamtstiftungsrats.

5) Beträgt die Zahl der geistlichen Mitglieder aller Einzelstiftungsräte mehr als 10, so wählen diese aus ihrer Mitte 10 Mitglieder in den Gesamtstiftungsrat. Gewählt sind der Reihenfolge nach diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Nachwahl statt.

6) Beträgt die Zahl der Laienmitglieder aller Einzelstiftungsräte mehr als 40, so werden die in den Gesamtstiftungsrat zu entsendenden Mitglieder von den Einzelstiftungsräten aus ihrer Mitte gewählt. Die Zahl der zu Wählenden bestimmt sich nach dem Verhältnis der An-

gehörigen der Einzelkirchengemeinden. Gewählt sind der Reihenfolge nach diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Nachwahl statt.

7) Der Gesamtstiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Geistlichen als Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

8) Schließt sich während der Amtszeit des Gesamtstiftungsrats eine Kirchengemeinde einer Gesamtkirchengemeinde an, oder wird im Verband einer Gesamtkirchengemeinde eine neue Kirchengemeinde gebildet, so entsenden diese unbeschadet der in den Absätzen 4 bis 6 genannten Höchstzahlen bis zur nächsten regelmäßigen Wahl ihre Vorsitzenden und je ein Laienmitglied dem Stiftungsrat in den Gesamtstiftungsrat.

9) Die nach bisherigem Recht erlassenen Satzungen bleiben in Kraft; soweit sie den Bestimmungen der Absätze 4 bis 8 nicht entsprechen, sind sie bis 31. 12. 1978 anzugleichen.

## § 21

### Steuergeheimnis

Das Steuergeheimnis ist zu wahren. Die zu seinem Schutz erlassenen staatlichen Vorschriften finden Anwendung.

## § 22

### Rechtsbehelfe

1) Gegen Bescheide in Kirchensteuersachen, die nicht von den Landesfinanzbehörden erlassen sind, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

2) Der Steuerpflichtige kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch erheben. Hält der Stiftungsrat den Widerspruch für zulässig und begründet, so hilft er ihm ab. Über Widersprüche, denen nicht abgeholfen wird, entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

3) Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage an das Verwaltungsgericht gegeben. Sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden.

4) Durch den Widerspruch und die Klage wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides, insbesondere die Erhebung der Steuern, nicht aufgehalten.

## § 23

### Übergangsbestimmungen

1) Die Mitglieder der Kirchensteuervertretung gemäß § 5 Abs. 1 d), die im Jahre 1971 auf 6 Jahre zu wählen sind, werden durch die Pfarrgemeinderäte und Stiftungsräte, in Hohenzollern durch die Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände gewählt.

2) Ortskirchensteuervertretung im Sinne des § 13 Abs. 1 ist bis zum 30. November 1972 der Pfarrgemeinderat und der Stiftungsrat, in Hohenzollern der Pfarrgemeinderat und der Kirchenvorstand. Besteht in einer selbstän-

digen Kirchengemeinde kein eigener Pfarrgemeinderat, so ist Ortskirchensteuervertretung im Sinne des § 13 Abs. 1 bis zum 30. November 1972 der Stiftungsrat (Kirchenvorstand) dieser Kirchengemeinde.

3) Stiftungsrat im Sinne des § 15 ist bis zum 30. November 1972 der im Amt befindliche Stiftungsrat. Stiftungsrat im Sinne des § 15 ist in Hohenzollern bis zum 30. November 1972 der im Amt befindliche Kirchenvorstand. Die Erzbischöfliche Verordnung Nr. 171 über die „Zusammenarbeit von Stiftungsrat (Kirchenvorstand) und Pfarrgemeinderat“ vom 23. 10. 1969 — Amtsblatt 1969 S. 357 — bleibt unberührt.

#### § 24

##### Inkrafttreten

1) Diese Kirchensteuerordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals auf die Haushaltspläne und die Steuerbeschlüsse für das Kalenderjahr 1972 anzuwenden. Für frühere Kalenderjahre werden die Steuern nach bisherigem Recht erhoben.

2) Rechtsvorschriften, die dieser Kirchensteuerordnung widersprechen, treten außer Kraft.

### Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg (WOKiStV)

Für die Wahl der Mitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg wird aufgrund § 5 Abs. 2 KiStO folgende Wahlordnung erlassen:

#### I. Vorbereitung der Wahl

##### § 1

Zu Mitgliedern der Kirchensteuervertretung werden durch Wahl 9 Geistliche und 26 Laien bestellt.

##### § 2

1) Die Festsetzung der Wahl und ihre Vorbereitung obliegen dem Erzbischöflichen Ordinariat. Dieses erläßt die hierzu erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

2) Die Feststellung, ob im Zweifelsfalle jemand wahlberechtigt oder wählbar ist, trifft das Erzbischöfliche Ordinariat.

#### II. Wahl der geistlichen Mitglieder

##### § 3

1) Zur Wahl der geistlichen Mitglieder werden aus den Dekanaten der Erzdiözese die in der Anlage A aufgeführten neun Wahlbezirke gebildet.

2) Die wahlberechtigten Geistlichen jedes Wahlbezirks wählen je ein geistliches Mitglied.

3) Die Wahl findet durch Briefwahl statt.

##### § 4

1) Wahlberechtigt sind alle Priester, die im Dienst der Erzdiözese stehen, im Vollbesitz der geistlichen Standesrechte sind und im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben. Unter den gleichen Voraussetzungen behalten auch die Ruhestandsgeistlichen das Wahlrecht.

2) Wahlberechtigt sind alle ständigen Diakone, die im Dienst der Erzdiözese stehen, im Vollbesitz der geistlichen Standesrechte sind und im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben.

3) Wählbar sind

- a) die wahlberechtigten Priester im aktiven Dienst mit Ausnahme der Priester des Erzb. Ordinariates,
- b) die wahlberechtigten ständigen Diakone, soweit sie den Diakonat hauptberuflich ausüben.

##### § 5

In jedem Wahlbezirk wird die Vorbereitung und Durchführung der Wahl von einem Wahlvorstand vorgenommen. Dieser besteht aus dem Regionaldekan als Vorsitzendem und zwei von ihm zu berufenden Geistlichen, die nicht zu kandidieren beabsichtigen. Beabsichtigt der Regionaldekan zu kandidieren, so teilt er dies unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat mit. An Stelle des Regionaldekans tritt der jeweils dienstälteste Dekan der Region. Bei gleichem Dienstalter der Dekane ist das höhere Weihealter maßgebend.

##### § 6

1) Jeder Dekan erstellt nach Anordnung der Wahl eine Liste der innerhalb des Dekanats wohnenden wahlberechtigten Geistlichen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Wählerliste).

2) Der Dekan beruft die wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats zu einer Versammlung ein, auf der durch Mehrheitsbeschluß Kandidaten für die Kandidatenliste vorgeschlagen werden. Jedes Dekanat kann zwei Kandidaten vorschlagen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Kandidaten müssen ihren Wohnsitz im Wahlbezirk haben.

3) Der Dekan übersendet dem Wahlvorstand die Liste der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats und teilt die Namen und Anschriften der vorgeschlagenen Kandidaten mit. Die schriftliche Erklärung jedes Kandidaten, daß er der Aufnahme in die Kandidatenliste zugestimmt hat, ist beizufügen.

##### § 7

1) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der von den Dekanaten vorgeschlagenen Kandidaten und überträgt deren Namen in alphabetischer Reihenfolge in die Kandidatenliste.

2) Der Vorsitzende des Wahlvorstands übersendet jedem wahlberechtigten Geistlichen des Wahlbezirks

- a) den Briefwahlschein (Muster A 1),
- b) den Stimmzettel mit den Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge (Muster A 2),
- c) den Wahlumschlag (Muster A 3),
- d) den Wahlbriefumschlag (Muster A 4).

Zur Wahl dürfen nur die amtlichen Unterlagen verwendet werden.

##### § 8

Der wählende Geistliche kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf

dem Stimmzettel den Namen des Kandidaten, dem er seine Stimme gibt,

steckt den ausgefüllten Stimmzettel in den Wahlumschlag,

unterschreibt unter Angabe von Ort und Tag die Versicherung auf der Vorderseite des Briefwahlscheins,

steckt den Wahlumschlag und getrennt von diesem den mit der unterschriebenen Versicherung versehenen Briefwahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und

übermittelt den Wahlbrief dem Vorsitzenden des Wahlvorstands.

Der Wahlbrief muß bis zum Ende des vom Erzbischöflichen Ordinariat festgesetzten Wahltermins beim Vorsitzenden des Wahlvorstands eingegangen sein.

### § 9

1) Der Vorsitzende des Wahlvorstands sammelt die eingehenden Wahlbriefe und hält sie bis zur Auszählung ungeöffnet unter Verschuß. Auf den Wahlbriefen ist der Tag ihres Eingangs zu vermerken.

2) An einem der drei folgenden Tage nach dem Wahltermin tritt der Wahlvorstand zusammen und öffnet die Wahlbriefe. Dabei sind die Wahlumschläge ungeöffnet zu sammeln. In der Liste der Wahlberechtigten ist bei dem betreffenden Wähler die erfolgte Wahl zu vermerken; die abgegebenen Briefwahlscheine sind der Liste der Wahlberechtigten beizufügen. Verspätet eingekommene Wahlbriefe sind ungeöffnet abzusondern.

### § 10

1) Zur Feststellung des Wahlergebnisses sind die Stimmzettel den Wahlumschlägen zu entnehmen.

2) Stimmzettel, bei denen der Wählerwille nicht eindeutig zu erkennen oder auf denen mehr als ein Name oder kein Name gekennzeichnet ist, sowie Stimmzettel mit Zusätzen oder Vorbehalten sind ungültig.

### § 11

1) Der Wahlvorstand stellt fest, wieviel gültige Stimmen für jeden Kandidaten abgegeben wurden. Die für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen werden auf einer Liste und einer Gegenliste verzeichnet und gezählt.

2) Als Mitglied der Kirchenstevensvertretung ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl ist vom Wahlvorstand ein Losentscheid durchzuführen.

### § 12

1) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist mit den ungültigen Stimmzetteln, den Stimmzetteln zweifelhafter Kennzeichnung und den verspätet eingekommenen Wahlbriefumschlägen den Wahlakten anzuschließen.

2) Der Wahlvorstand teilt das Wahlergebnis mit Angabe der Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgege-

benen gültigen Stimmen unverzüglich den Kandidaten und dem Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich mit.

## III. Wahl der Laienmitglieder

### § 13

1) Zur Wahl der Laienmitglieder werden aus den Dekanaten der Erzdiözese die in der Anlage B aufgeführten 22 Wahlbezirke gebildet.

2) In den Wahlbezirken B IV, VIII, XI und XXII werden je zwei, in den anderen Wahlbezirken je ein Laienmitglied gewählt.

### § 14

1) Wahlberechtigt sind die Laienmitglieder der Pfarrgemeinderäte der Kirchengemeinden des Wahlbezirks.

2) Wählbar ist jeder katholische Laie, der innerhalb der Erzdiözese seinen Hauptwohnsitz hat, volljährig ist, in der Ausübung seiner kirchlichen Mitgliedschaftsrechte nicht behindert ist und nicht hauptberuflich im Dienste der Erzdiözese steht.

### § 15

1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Wahlvorstand zuständig. Dieser besteht aus den Dekanen und den Vorsitzenden der Dekanatsräte der zum Wahlbezirk gehörenden Dekanate. In den Wahlbezirken, die nur ein Dekanat umfassen, besteht der Wahlvorstand aus dem Vorstand des Dekanatsrats. Beabsichtigt ein Mitglied des Wahlvorstands zu kandidieren, so bestellt der Wahlvorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied aus den Mitgliedern des Dekanatsrats, dem der Kandidat angehört.

2) Der Wahlvorstand, der zur ersten Sitzung von dem dienstältesten Dekan des Wahlbezirks eingeladen wird, wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schriftführer.

3) Unverzüglich nach der Konstituierung des Wahlvorstands teilt der dienstälteste Dekan dem Erzbischöflichen Ordinariat den Namen und die Anschrift des Vorsitzenden des Wahlvorstands mit.

### § 16

1) Der Wahlvorstand bestimmt Ort und Zeit für die Delegiertenversammlung. Diese besteht aus Vertretern der Pfarrgemeinderäte der Kirchengemeinden des Wahlbezirks. Aus jeder Kirchengemeinde wird von den Pfarrgemeinderäten durch Beschluß je ein Vertreter delegiert. Name, Beruf und Anschrift des Delegierten werden unverzüglich dem Wahlvorstand mitgeteilt. Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorsitzenden des Wahlvorstands mit einer Frist von mindestens 5 Tagen einberufen.

2) In der Delegiertenversammlung werden die Kandidaten des Wahlbezirks für die Wahl zur Kirchenstevensvertretung durch Mehrheitsbeschluß ermittelt. Den Kandidaten muß Gelegenheit gegeben werden, sich der Versammlung vorzustellen. Es sollen mindestens dreimal und können höchstens sechsmal soviel Kandidaten vorgeschlagen werden, als vom Wahlbezirk Mitglieder in die

Kirchenstevensvertretung zu wählen sind. Jeder Kandidat hat die schriftliche Erklärung abzugeben, daß er der Aufnahme in die Kandidatenliste zugestimmt hat.

3) Der Vorsitzende des Wahlvorstands leitet die Delegiertenversammlung.

Zur Erstellung der Kandidatenliste kann jeder Delegierte eine wählbare Person benennen. Nach Beendigung der Aussprache werden die Kandidaten in geheimer Wahl ermittelt. Jeder Delegierte kann auf einem Stimmzettel von den Benannten so viele Personen bezeichnen, als Kandidaten vorgeschlagen werden können. Der Wahlvorstand ermittelt aus den abgegebenen Stimmzetteln die für jede genannte Person abgegebene Stimmenzahl. Als Kandidaten vorgeschlagen sind diejenigen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, der die Anwesenheitsliste der Delegierten und der Nachweis ihrer Teilnahmeberechtigung an der Versammlung beizufügen ist. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

4) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten und erstellt in alphabetischer Reihenfolge die Kandidatenliste.

#### § 17

1) Der Wahlvorstand läßt die Stimmzettel, auf denen die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind, in ausreichender Anzahl vervielfältigen oder drucken, und zwar

a) in den Wahlbezirken B IV, VIII, XI und XXII nach Muster B 1,

b) in den anderen Wahlbezirken nach Muster B 2 und übersendet jeder Kirchengemeinde die benötigten Stimmzettel, Wahlumschläge (Muster B 3) und den Wahlbriefumschlag (Muster B 4).

2) Für die Stimmabgabe wird vom Wahlvorstand im Rahmen des vom Erzbischöflichen Ordinariat vorgegebenen Terminplans eine Frist festgesetzt. Sie muß mindestens 2 Wochen — vom Versand der Stimmzettel an gerechnet — und soll nicht mehr als einen Monat betragen.

#### § 18

1) In jeder Kirchengemeinde wird ein Wahlausschuß gebildet; dieser besteht aus dem Vorstand des Pfarrgemeinderats.

2) Der Wahlausschuß teilt dem Wahlvorstand die Zahl der Wahlberechtigten schriftlich mit.

#### § 19

1) In jeder Kirchengemeinde wählen die Wahlberechtigten in freier und geheimer Wahl, zu der vom Wahlausschuß jeder Wahlberechtigte mindestens drei Tage vorher einzuladen ist.

2) Jeder Wahlberechtigte erhält im Wahlraum den amtlichen Stimmzettel und den Wahlumschlag. An dem für die geheime Stimmabgabe vorbereiteten Tisch oder be-

sonderen Raum kennzeichnet er auf dem Stimmzettel den Namen des von ihm gewählten Kandidaten — in den Wahlbezirken B IV, VIII, XI und XXII die Namen der zwei Kandidaten —, steckt den ausgefüllten Stimmzettel in den unverschlossen bleibenden Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne.

#### § 20

1) Nach Schluß der Abstimmung zählt der Wahlausschuß die abgegebenen Wahlumschläge, ohne sie zu öffnen, und vergleicht deren Zahl mit der Zahl der Wähler.

2) Der Wahlausschuß hält in der Niederschrift Namen und Anschriften der Wahlberechtigten fest und vermerkt die Stimmabgabe hinter dem Namen des Wählers in der dafür vorgesehenen Spalte. Er vermerkt Zeit und Ort der Wahlhandlung sowie die Anzahl der der Wahlurne entnommenen Wahlumschläge. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

3) Unmittelbar nach der Stimmabgabe sammelt der Wahlausschuß die unverschlossenen Wahlumschläge und steckt sie zusammen mit der Niederschrift in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt ihn.

Innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist wird der Wahlbrief dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlvorstand übermittelt.

#### § 21

1) Der Vorsitzende des Wahlvorstands sammelt die bei ihm eingehenden Wahlbriefe und hält sie bis zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses ungeöffnet unter Verschuß. Er vermerkt auf sämtlichen Wahlbriefen den Tag ihres Eingangs.

2) Spätestens am fünften Tag nach der festgesetzten Wahlfrist tritt der Wahlvorstand zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses zusammen.

3) Der Wahlvorstand öffnet die bei ihm eingegangenen Wahlbriefe; dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet werden. Er prüft die Vollständigkeit der Niederschrift, zählt die dem Wahlbrief entnommenen Wahlumschläge und vergleicht deren Zahl mit der in der Niederschrift genannten Zahl der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich ein Unterschied, ist dies in der Wahlurne anzugeben. Die Wahlumschläge sind ungeöffnet in eine Wahlurne einzuwerfen. Vor der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind die Wahlumschläge in der Wahlurne zu vermischen.

4) Zur Feststellung des Wahlergebnisses sind die Stimmzettel den Wahlumschlägen zu entnehmen.

Stimmzettel, bei denen der Wählerwille nicht eindeutig zu erkennen ist, oder auf denen kein Name oder mehr als zu wählende Kandidaten gekennzeichnet sind, sowie Stimmzettel mit Zusätzen oder Vorbehalten sind ungültig.

#### § 22

1) Der Vorsitzende verliert aus jedem Stimmzettel die darin gekennzeichneten Kandidaten und reicht die

Stimmzettel einem Mitglied des Wahlvorstands zur Gegenprüfung. In der Zählliste und in der Gegenliste werden die abgegebenen einzelnen Stimmen hinter den Namen der Kandidaten fortlaufend vermerkt.

2) Als Mitglied der Kirchensteuervertretung ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl ist vom Wahlvorstand ein Losentscheid durchzuführen.

#### § 23

1) Über den Verlauf der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand eine Wahlniederschrift anzufertigen, aus der alle für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

2) Die Niederschrift hat insbesondere zu enthalten:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlvorstands,
2. Ort und Datum der Auszählung,
3. die Zahl der nicht rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe,
4. Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
5. Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
6. die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die vom Wahlvorstand gefaßten Beschlüsse mit Begründungen,
8. die Unterschrift der Mitglieder des Wahlvorstands.

3) Die Niederschrift ist mit den ungültigen und den für gültig erklärten Stimmzetteln sowie den nicht rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen den Wahlakten anzuschließen.

4) Der Wahlvorstand teilt das Wahlergebnis unverzüglich mit Angabe der Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen den Kandidaten und dem Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich mit.

### IV. Abschluß des Wahlverfahrens

#### § 24

1) Das Erzbischöfliche Ordinariat gibt das Wahlergebnis im Amtsblatt bekannt. Die öffentliche Bekanntmachung muß Name, Beruf und Anschrift der Gewählten sowie den Hinweis enthalten, innerhalb welcher Frist die Wahl angefochten werden kann.

2) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt — maßgebend ist das Ausgabedatum — beim zuständigen Wahlvorstand unter gleichzeitiger Angabe der Gründe die Wahl anfechten. Die Anfechtung kann nur auf Mängel in der Person des Gewählten oder auf Verfahrensmängel gestützt werden, die für das Wahlergebnis erheblich sind.

3) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist übersendet der

Vorsitzende des Wahlvorstands die Wahlakten und etwaige Wahlanfechtungen mit der Stellungnahme dem Erzbischöflichen Ordinariat.

#### § 25

1) Das Erzbischöfliche Ordinariat prüft anhand der eingesandten Wahlakten und Wahlanfechtungen die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und die Feststellung der Wahlergebnisse.

2) Aufgrund dieser Prüfung entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat über die Gültigkeit der Wahlen und über vorliegende Wahlanfechtungen. Die Entscheidung ist endgültig.

3) Muß eine Wahl für ungültig erklärt werden, so wird für den betroffenen Wahlbezirk eine Neuwahl festgesetzt.

#### § 26

1) Nach Feststellung der Gültigkeit der Wahlen werden die Gewählten durch das Erzbischöfliche Ordinariat von ihrer Wahl benachrichtigt.

2) Soweit das endgültige Wahlergebnis in der Zusammensetzung der Mitglieder der Kirchensteuervertretung gegenüber dem bekanntgemachten Wahlergebnis abweicht, müssen Name, Beruf und Anschrift der endgültig gewählten Mitglieder der Kirchensteuervertretung nochmals im Amtsblatt bekanntgegeben werden. Andernfalls genügt ein Hinweis im Amtsblatt, daß das Wahlergebnis nunmehr endgültig festgestellt ist.

#### § 27

1) Scheidet ein gewähltes Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus der Kirchensteuervertretung aus, so rückt für die restliche Amtszeit an seine Stelle der Kandidat aus seinem Wahlbezirk mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.

2) Das Erzbischöfliche Ordinariat stellt dies fest und benachrichtigt das neue Mitglied.

### V. Inkrafttreten

#### § 28

1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2) Die Wahlordnung vom 15. September 1971 (Amtsblatt S. 121) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 8. März 1978

† KARL GNÄDINGER  
Kapitularvikar

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 29. 3. 1978 Ki 6270/12 mitgeteilt, daß mit Bezug auf § 2 Abs. 4 des Kirchensteuergesetzes dieser Wahlordnung nicht widersprochen wird.

Anlage A

Anlage B

**Wahlbezirke  
zur Wahl der  
geistlichen Mitglieder der Kirchenvertretung  
der Erzdiözese Freiburg**

**Wahlbezirke  
zur Wahl der  
Laienmitglieder der Kirchenstervertretung  
der Erzdiözese Freiburg**

Bezeichnung des Wahlbezirks	zum Wahlbezirk gehörende Dekanate	Bezeichnung des Wahlbezirks	zum Wahlbezirk gehörende Dekanate	Zahl der zu wählenden Mitglieder	
I	Buchen	B I	Lauda	1	
	Lauda		Tauberbischofsheim		
	Mosbach	B II	Buchen	1	
	Tauberbischofsheim		Mosbach		
II	Heidelberg	B III	Heidelberg	1	
	Kraichgau		Kraichgau		
	Mannheim	B IV	Mannheim	2	
	Weinheim		Weinheim		
	Wiesloch	B V	Wiesloch		
III	Baden-Baden	B VI	Bruchsal	1	
	Bretten		Philippsburg		
	Bruchsal	B VII	Bretten	1	
	Ettlingen		Pforzheim		
	Karlsruhe	B VIII	Ettlingen	2	
	Murgtal		Karlsruhe		
	Philippsburg	B IX	Murgtal	1	
	Pforzheim	B X	Baden-Baden	1	
	IV	Acher-Renchtal	B XI	Lahr	2
		Kinzigtal		Offenburg	
Lahr		B XII	Acher-Renchtal	1	
Offenburg			Kinzigtal		
V	Breisach-Endingen	B XIII	Breisach-Endingen	1	
	Freiburg		Waldkirch		
	Neuenburg	B XIV	Freiburg	1	
	Neustadt	B XV	Neuenburg	1	
	Waldkirch		Neustadt		
VI	Säckingen	B XVI	Säckingen	1	
	Waldshut		Wiesental		
	Wiesental	B XVII	Waldshut	1	
	Wutachtal		Wutachtal		
VII	Donaueschingen	B XVIII	Donaueschingen	1	
	Villingen	B XIX	Villingen	1	
		B XX	Westl. Hegau	1	
VIII	Östlicher Hegau		Östl. Hegau		
	Westlicher Hegau	B XXI	Konstanz	1	
	Konstanz		Linzgau		
	Linzgau	B XXII	Meßkirch		
IX	Meßkirch		Sigmaringen	2	
	Sigmaringen		Zollern		
	Zollern			26	

Muster eines Briefwahlscheins

Wahlbezirk A .....

**BRIEFWAHLSCHEIN**

gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. a der Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg

**FÜR**

Herrn .....  
(Vor- und Zuname)

.....  
(Wohnort)

.....  
(Wohnung)

zur Wahl der geistlichen Mitglieder der Kirchensteuervertretung 19.....

....., den .....  
(Sitz des Wahlvorstands) (Datum)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Der Vorsitzende des Wahlvorstands:

**Versicherung**

(Vom Briefwähler auszufüllen)

Ich versichere hiermit, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich ausgefüllt habe.

....., den .....  
(Ort der Unterzeichnung) (Datum der Unterzeichnung)

.....  
(Vor- und Zuname des Wählers)

Bitte Rückseite beachten!

**Hinweis**

Der Wähler

kennzeichnet auf dem Stimmzettel den Namen des Kandidaten, dem er seine Stimme gibt,

steckt den ausgefüllten Stimmzettel in den Wahlumschlag, den er nicht verschließt,

unterschreibt unter Angabe von Ort und Tag die Versicherung auf der Vorderseite dieses Briefwahlscheins,

steckt den unverschlossenen Wahlumschlag und getrennt von diesem den mit der unterschriebenen Versicherung versehenen Briefwahlschein in den Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und

übermittelt den Wahlbrief dem Vorsitzenden des Wahlvorstands.

Der Wahlbrief muß bis zum Ende des Wahltermins beim Vorsitzenden des Wahlvorstands eingegangen sein.

Muster A 2

Muster eines Stimmzettels

Vorbemerkungen

- I. Der Wähler kennzeichnet den Namen des Kandidaten, dem er seine Stimme geben will.
- II. Ungültig sind
  - Stimmzettel, bei denen der Wählerwille nicht eindeutig zu erkennen ist,
  - Stimmzettel, auf denen mehr als ein Name oder kein Name gekennzeichnet sind, sowie
  - Stimmzettel mit Zusätzen oder Vorbehalten.

STIMMZETTEL

für die Wahl  
der geistlichen Mitglieder  
der Kirchensteuervertretung  
der Erzdiözese Freiburg

Wahlbezirk A .....

- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 

Muster A 3 — Vorderseite

Muster eines Wahlumschlags (DIN C 6, Klappe ungummiert)

Wahl

der geistlichen Mitglieder  
der Kirchensteuervertretung  
der Erzdiözese Freiburg  
19.....

Muster A 4 — Vorderseite

Muster eines Wahlbriefumschlags (DIN B 6)

Wahlbrief

Herrn

.....  
Vorsitzender des Wahlvorstands  
des Wahlbezirks A .....

.....  
Straße und Hausnummer

.....  
PLZ                      Bestimmungsort

(Klappe gummiert)

Rückseite

In diesen Wahlbriefumschlag sind einzulegen:

1. der Stimmzettel im unverschlossenen Wahlumschlag,
2. der Briefwahlschein mit der unterschriebenen Versicherung.

Wahlbriefumschlag verschließen!

Muster B 1

Muster eines Stimmzettels (DIN A 5)

**Vorbemerkungen**

I. Jeder Wähler kann zwei Kandidaten, denen er seine Stimme geben will, kennzeichnen.

II. Ungültig sind  
 Stimmzettel, bei denen der Wählerwille nicht eindeutig zu erkennen ist,  
 Stimmzettel, auf denen mehr als zwei Kandidaten oder kein Name gekennzeichnet sind, sowie  
 Stimmzettel mit Zusätzen oder Vorbehalten.

**STIMMZETTEL**  
 für die Wahl  
 der Laienmitglieder  
 der Kirchensteuervertretung  
 der Erzdiözese Freiburg  
 Wahlbezirk B .....

Muster B 2

Muster eines Stimmzettels (DIN A 5)

**Vorbemerkungen**

I. Der Wähler kennzeichnet den Namen des Kandidaten, dem er seine Stimme geben will.

II. Ungültig sind  
 Stimmzettel, bei denen der Wählerwille nicht eindeutig zu erkennen ist,  
 Stimmzettel, auf denen mehr als ein Name oder kein Name gekennzeichnet sind, sowie  
 Stimmzettel mit Zusätzen oder Vorbehalten.

**STIMMZETTEL**  
 für die Wahl  
 der Laienmitglieder  
 der Kirchensteuervertretung  
 der Erzdiözese Freiburg  
 Wahlbezirk B .....

Muster B 3 — Vorderseite

Muster eines Wahlumschlags (DIN C 6, Klappe ungenümmert)

**WAHL**

der Laienmitglieder  
 der Kirchensteuervertretung  
 der Erzdiözese Freiburg  
 19.....

Muster B 4 — Vorderseite

Muster eines Wahlbriefumschlags (DIN B 5)

**Wahlbrief**

Herrn/Frau

.....  
 Vorsitzende(r) des Wahlvorstands  
 des Wahlbezirks B .....

.....  
 Straße und Hausnummer

.....  
 PLZ                      Bestimmungsort

(Klappe gummiert)

Rückseite

In diesen Wahlbriefumschlag sind einzulegen:

1. die Stimmzettel in den unverschlossenen Wahlumschlägen,
2. die Niederschrift des Wahlausschusses.

Wahlbriefumschlag verschließen!

**Erzbischöfliches Ordinariat**